

Prüfungsschema zum Rücktritt

1) Die Voraussetzungen des Rücktrittsrechts

- a) Wirksamer Kaufvertrag
- b) Pflichtverletzung des Verkäufers (§ 433 I 2) durch Lieferung einer Sach- oder Rechtsmangel-behafteten Sache:
 - (aa) Sachmangel: § 434 I - III
 - (bb) Rechtsmangel: § 435
- c) Der Käufer hat dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zur Nacherfüllung i.S.d. § 439 I gesetzt.
Entbehrlich:
 - § 323 II Nr. 1, wenn der Verkäufer die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert
 - § 323 II Nr. 3, wenn aus bes. Gründen (just in time Vertrag) ein sofortiger Rücktritt gerechtfertigt erscheint
 - § 323 IV, wenn offensichtlich ist, d.d. Nacherfüllung nicht in angemessener Zeit erfolgen wird
 - § 326 V, wenn die Nacherfüllung unmöglich ist
 - § 440, 1. Alt, wenn der Verk. die Nacherf. gem. § 439 III unter Hinweis auf den unverhältnismäßigen Aufwand verweigert
 - § 440, 2. Alt, wenn die Nacherfüllung zweimal fehlgeschlagen ist
 - § 440, 3. Alt, wenn die Nachbesserung dem Käufer nicht zugemutet werden kann
- d) Die Nachfrist ist erfolglos verstrichen.
- e) Der Rücktritt ist nicht ausgeschlossen:
 - (aa) gem. den §§ 437 Nr. 2, 323 V 2, weil der Mangel nicht unwesentlich ist;
 - (bb) gem. den §§ 437 Nr. 2, 323 VI, weil der Käufer für den Mangel nicht überwiegend mitverantwortlich ist;
 - (cc) gem. § 442, weil der Käufer den Mangel weder kannte noch grob fahrlässig verkannt hat;
 - (dd) weil die Gewährleistungsrechte des Käufers weder individuell noch durch Verwendung von AGB zulässig ausgeschlossen worden sind (beachte aber: §§ 475 I; 309 Nr. 8, 307)
- f) Das Rücktrittsrecht des Käufers ist nicht erloschen
 - (aa) gem. § 377 HBG durch Versäumen der Rügeobliegenheit
 - (bb) gem. den §§ 438 IV 1, 218 durch Verjährung des Anspruchs auf Nacherfüllung
- g) Der Käufer hat den Rücktritt gem. § 349 erklärt (= Gestaltungsrecht!)

2) Die Rechtsfolgen des Rücktritts ergeben sich aus den §§ 346 ff.:

- a) § 346 I: Rückzahlung des Kaufpreises sowie gezogener Zinsen; bei hohem Kaufpreis ggf. auch schuldhaft nicht gezogene Zinsen gem. § 347 I
- b) § 347 II 1: Ersatz notwendiger Verwendungen
- c) § 347 II 2: Ersatz sonstiger Verwendungen, wenn diese den Verkäufer bereichern